Reglement der Stiftung Pflege- und Sozialfonds der Korporation Sursee

Der Stiftungsrat, gestützt auf Art. 3 der Stiftungsurkunde der Stiftung Pflege- und Sozialfonds der Korporation Sursee vom 22. August 2018, beschliesst folgendes Reglement:

Anmerkung: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im vorliegenden Reglement nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

Präambel

Unter dem Namen «Stiftung Pflege- und Sozialfonds der Korporation Sursee» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Sursee. Die Stiftung bezweckt, bedürftige Bürgerinnen und Bürger der Korporation Sursee im Bereich der Pflege- und Behandlungskosten finanziell zu unterstützen.

I Organisation

Art. 1 Stiftungsrat

- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- ² In den Stiftungsrat wählbar sind Korporationsbürger, die das 18. Altersjahr vollendet und ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Sursee haben.
- ³ Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. der Präsident des Korporationsrates sowie ein weiterer Delegierter des Korporationsrates b. drei Vertreter der Bürgerschaft
- ⁴ Die Wahl der Stiftungsratsmitglieder gemäss Art. 1 Abs. 3 lit. b) erfolgt durch die Stimmberechtigten der Korporation Sursee im Versammlungsverfahren. Den neben dem Korporationspräsidenten zu ernennenden Delegierten des Korporationsrates bestimmt der Korporationsrat.
- ⁵ Der Stiftungsrat wird von Amtes wegen vom Korporationsratspräsidenten präsidiert. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Er legt folgende Funktionen fest:
 - a. Vizepräsident
 - b. Mitglieder
- ⁶ Der Präsident, der Vizepräsident oder ein Mitglied zeichnen für den Stiftungsrat mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Stiftungsrat bezeichnet das zeichnungsberechtigte Mitglied.

Art. 2 Kollegialsystem

- ¹ Die Beratung und Entscheidungsfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität.
- ² Die Mitglieder vertreten die Beschlüsse nach aussen solidarisch.

Art. 3 Sitzungen

- ¹ Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen.
- ² Die Sitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.
- ³ Die Sitzungen werden in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Eintreffen eines Gesuches einberufen.
- ⁴ Pro Jahr ist mindestens eine Stiftungsratssitzung durchzuführen.

Art. 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 5 Ausstandspflicht

Bei Interessenkonflikt oder verwandtschaftlicher Beziehung zum Gesuchsteller tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand.

Art. 6 Zirkularbeschlüsse

- ¹ Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können im Ausnahmefall auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- ² Ein gültiger Zirkularbeschluss kommt mit der Stimmenmehrheit zustande.

Art. 7 Protokoll

- ¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.
- ² Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- ³ Das Protokoll ist innert 14 Tagen zu erstellen, den Mitgliedern des Stiftungsrates in elektronischer Form zuzustellen und an der nächsten Sitzung durch den Stiftungsrat zu genehmigen.
- ⁴ Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 8 Geheimhaltung

- ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Stiftungsratstätigkeit erfahren, zu schweigen. Auch Akten und Protokolle, die zugestellt werden, sind vertraulich zu behandeln.
- ² Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.
- ³ Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

II Verwaltung und Nutzung des Stiftungsvermögens

Art. 9 Vermögensverwaltung

- ¹ Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und strebt eine nachhaltige Substanzerhaltung an.
- ² Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verwendet werden.
- ³ Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen der Korporation Sursee oder anderen natürlichen oder juristischen Personen sowie durch die Erträgnisse des Stiftungsvermögens geäufnet.
- ⁴ Bei Geldanlagen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - a) Substanzerhaltung: Das Stiftungsvermögen darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden;
 - b) Sicherheit: Im Vordergrund steht die langfristige Sicherheit der Anlage;
 - c) Liquidität: Es muss jederzeit ausreichend Liquidität vorhanden sein;
 - d) Es gelten sinngemäss die Vorgaben gemäss der Verordnung über Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft. SR Nr. 211.223.11.

Art. 10 Bezug von Unterstützungsbeiträgen

- ¹ Bezugsberechtigt sind Bürger der Korporation Sursee, mit Wohnsitz in Sursee, welche aufgrund gesundheitlicher Probleme und deren Folgen in eine Notsituation geraten.
- ² Gründe für eine Bezugsberechtigung können sowohl eine finanzielle wie auch soziale Bedürftigkeit sein.
- ³ Beiträge können auch an Angehörige einer pflegebedürftigen Person, die aufgrund fehlender Entlastungs- und Erholungsmöglichkeiten in Not geraten, gesprochen werden.

Art. 11 Beitragsleistungen

Die individuellen Unterstützungsbeiträge werden im Sinne einer Überbrückungshilfe gewährt. Die Stiftung leistet keine Deckung des Grundbedarfs über längere Zeit.

Mögliche Unterstützungshilfen sind Beiträge an:

- a) Behandlungskosten respektive Selbstbehalt im Falle Krankheit u/o Unfall
- b) Spitexbetreuung
- c) Zahnbehandlungskosten (Dentalhygiene, Zahnkorrekturen, etc.)
- d) Entlastungsdienst für Familienangehörige (wie z.B. Haushalthilfe, Erholungsaufenthalt)
- e) Ferienbett
- f) Tagesplätze
- g) Fahrdienste (z.B. Tixi-Taxi)
- h) Hilfsmittel wie Hörgeräte, Gehhilfen, etc.

- ² Die Beitragsleistungen können pro Person mit einem jährlichen Kostendach von max. Fr. 5'000.– versehen werden.
- ³ Beitragsleistungen für Zahnbehandlungen sind pro Person bis max. Fr. 5'000.– zulässig. Der Kostenbeitrag kann einmalig oder über mehrere Jahre verteilt geleistet werden.

Art. 12 Gesuchstellung

- ¹ Das Gesuch bis Fr. 1'000.— Gesamtbetrag ist in schriftlicher Form gemäss Angaben Abs. 3 a) bis d) direkt beim Stiftungsrat einzureichen. Eine mündliche Erläuterung kann vom Stiftungsrat verlangt werden.
- ² Das Gesuch höher als Fr. 1'000.— Gesamtbetrag ist in schriftlicher Form durch eine Fachstelle (z.B. das Sozial-BeratungsZentrum_SoBZ, die Soziale Arbeit der Kirchen Sursee, Pro Senectute, Schulsozialarbeit) einzureichen. Dabei sind alle Informationen gemäss Abs. 3 a) bis f) darzulegen.
- ³ Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:
 - a) Name. Vorname und Adresse des Gesuchstellers
 - b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort der bedürftigen Person
 - c) Angaben zu Pflege-, Behandlungs- u/o Entlastungsbedarf
 - d) Begründung, weshalb die Mittel nicht selber aufgebracht werden können; Darlegen der finanziellen Situation
 - e) Entscheid Kostenübernahme durch Krankenkasse, Unfallversicherung oder IV
 - f) Nennung von laufenden Anträgen u/o Auflistung von bereits erhaltenen Unterstützungsbeiträgen anderer Organisationen

Art. 13 Entscheid Mitteilung

- ¹ Der Entscheid des Stiftungsrates wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt.
- ² Bei sämtlichen zugesprochenen Beiträgen handelt es sich um Ermessensleistungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

Art. 14 Auszahlung der Unterstützungsbeiträge

Die Unterstützungsbeiträge werden zweckgebunden ausbezahlt:

- a) Bezahlung von offenen Rechnungen
- b) Überweisung der Beitragssumme an diejenige Fachstelle, welche die finanziellen Angelegenheiten der bedürftigen Person verwaltet
- c) Abgabe von Gutscheinen

III Abschliessende Bestimmungen

Art. 15 künftige Anpassungen

- ¹ Das Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmung und unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Destinatäre angepasst werden.
- ² Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Sursee, 18. September 2018

Stiftungsrat Stiftung Pflege- und Sozialfonds der Korporation Sursee

Sabine Beck-Pflugshaupt

Präsidentin

Jost Meyerhans
Vizepräsident Mitglied

Andreas Marbach

Carla Bossart Bättig Mitglied und Sekretärin

Mitglied

Sylvia Estermann-Kottmann

Mitglied